

STADT RHEINBACH

Bebauungsplan Nr. 73 „Keramikerstraße“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

**Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach**

24. September 2015

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung	1
1.2	Lage des Bearbeitungsgebietes	1
1.3	Planerische Vorgaben	2
2	Bestandssituation	2
3	Belange des Artenschutzes.....	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	6
3.2.1	Säugetiere.....	7
3.2.2	Vögel	8
3.2.3	Zusammenfassung	10
4	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
	Quellenverzeichnis.....	13

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Zielsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt, für einen Teil einer im FNP als Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz, ausgewiesenen Fläche einen Bebauungsplan aufzustellen.

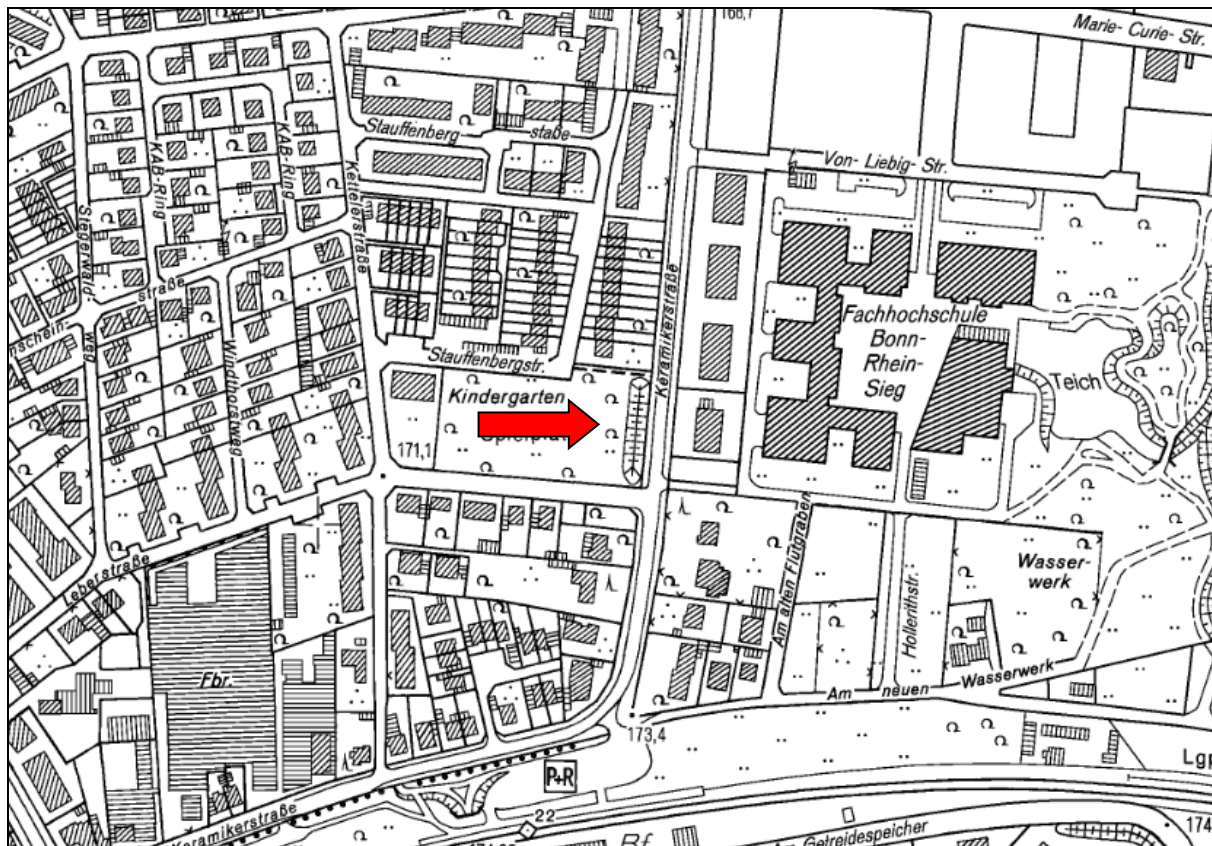
Ziel dieses Verfahrens ist die Errichtung von geeigneten Unterkünften für Asylsuchende. Nachfolgend wäre eine Folgenutzung der Gebäude für studentisches Wohnen möglich.

Für diese Maßnahme ist im Planungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) eine artenschutzrechtliche Prüfung des Bestandes durchzuführen.

In dem vorliegenden Gutachten wird geprüft, inwieweit vom geplanten Bauvorhaben Belange des Artenschutzes betroffen sein können.

1.2 Lage des Bearbeitungsgebietes

Das Bebauungsplangebiet befindet sich auf den Flurstücken 548, 826 und 827 der Flur 4 in der Gemarkung Rheinbach.



Lage des Bebauungsplangebietes

1.3 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet befindet sich im städtischen Innenbereich.

Schutzgebietsvorschriften sind im Plangebiet nicht gegeben.

2 BESTANDSSITUATION

Das Gelände, das zur Errichtung der Gebäude genutzt werden soll, wird derzeit von einer öffentlichen Grünfläche eingenommen, die überwiegend als Spielplatz genutzt wird.

Dieser Spielbereich ist als Rasenfläche angelegt. Nur ein kleiner Flächenanteil davon ist befestigt (Basketballbereich). Die Rasenfläche wird von einem Fußweg gequert, der eine wassergebundene Bauweise aufweist. Am östlichen Randbereich der Rasenfläche befindet sich ein langgezogener Hügel, der ebenfalls als Rasenfläche angelegt ist.

Der Spielplatz wird zu den angrenzenden Flächen (Straßen, Wohngebiete) durch einen Gürtel aus Bäumen und Sträuchern abgegrenzt. Dieser Gehölzbereich hat entlang der nordöstlichen und östlichen Gebietsgrenze eine Breite von etwa 10 bis 20 Metern. Im restlichen Bereich stehen die Gehölze einreihig. Innerhalb des breiteren Gehölzes verlaufen verschiedene Trampelpfade.



Blick auf die Spielfläche Richtung Norden



Blick auf die Spielfläche Richtung Süden



Gehölzgürtel östlich der Spielfläche



Blick auf den Gehölzgürtel Ecke Leberstraße – Keramikerstraße

Der Baumbestand setzt sich aus Arten, wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Sandbirke (*Betula pendula*) zusammen. Dominierend ist dabei der Bergahorn.

In der Strauchschicht kommen Arten, wie Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Waldhasel (*Corylus avellana*), Hirschholunder (*Sambucus racemosa*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weißer Hartriegel (*Cornus alba*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Efeu (*Hedera helix*), Gemeine Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Gewöhnliche Mahonie (*Mahonia aquifolium*) vor.

Die Bäume haben eine Höhe von etwa 10 bis 15 m. Der Stammdurchmesser liegt allgemein zwischen 20 und 30 cm. Nur vereinzelt sind Bäume mit etwa 40 cm Stammdurchmesser anzutreffen.

3 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

3.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29.07.2009) am 1. März 2010 ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europäischen Vorgaben erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 44 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 44 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich unter anderem bei der Genehmigung von Vorhaben für besonders geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten keine Verbote gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gemäß § 44 (5) Satz 5 sind die "nur" national geschützte Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

3.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft werden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten.

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 53074 (4. Quadrant des Messtischblattes Rheinbach). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen. Bei dem von der Planung betroffenen Biotopkomplex aus der Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen handelt es sich um:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Die erzeugte Liste umfasst die planungsrelevanten Arten, die in den benannten Lebensraumtypen innerhalb des MTB 53074 vorkommen können.

- Säugetiere: Wildkatze.
- Vögel: Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusbusard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkelchen, Schwarzspecht, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbusard.

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angebotenen Biotopstrukturen abgeglichen.

3.2.1 Säugetiere

Die Wildkatze benötigt große, zusammenhängende und störungsarme Walder, vor allem alte Laub- und Mischwälder. Diese sind im Plangebiet, das sich innerhalb der Stadt Rheinbach befindet, nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind nicht feststellbar.

3.2.2 Vögel

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Aufgrund der strukturellen Ausstattung lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten innerhalb des Plangebietes ausschließen:

- Feldlerche: Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt werden reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, offene Brachflächen sowie größere Heidegebiete. Diese Habitate fehlen im Plangebiet.
- Feldschwirl: Geeignete Lebensräume wie gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete oder Verlandungszonen von Gewässern fehlen im Untersuchungsgebiet.
- Feldsperling: Besiedelt werden halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber werden auch Randbereiche ländlicher Siedlungen mit Obst- und Gemüsegärten angenommen. Als Höhlenbrüter werden Spechthöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen genutzt. Diese Habitatvoraussetzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Habicht: Bruthabitat in Wäldern mit altem Baumbestand ist nicht gegeben.
- Kuckuck: Besiedelt werden bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Waldgebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Diese Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Mäusebussard: Besiedelt werden alle Räume der (nicht urbanen) Kulturlandschaft. Wichtig sind große Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. Diese Standortvoraussetzungen fehlen im Plangebiet.
- Mehlschwalbe: Koloniebrüter. Nistplatz bevorzugt an frei stehenden Einzelgebäuden. Nahrungshabitate sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.
- Nachtigall: Lebensraum sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen wichtig. Diese letztgenannten Habitatsbedingungen sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht gegeben.

- Neuntöter: Lebensraum sind Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Windwurfflächen in Waldgebieten. Diese Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Rauchschwalbe: Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, wie in Ställen oder Scheunen, gebaut. Diese fehlen im Plangebiet.
- Schleiereule: Die Art besiedelt halboffene Landschaften in Kontakt zu Siedlungsbereichen. Nistplätze sind geräumige Nischen in Gebäuden, wie Dachböden, Scheunen, Kirchtürme, die über einen freien An- und Abflug verfügen. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.
- Schwarzkelchen: Lebensraum sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden und strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Diese Biotope fehlen im Planungsgebiet.
- Schwarzspecht: Lebensraum sind ausgedehnte Waldgebiete und vereinzelt Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil. Diese Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Steinkauz: Besiedelt werden offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Diese Voraussetzungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Waldkauz: Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Dachböden und Kirchtürme als Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
- Waldschnepfe: Die Art besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Diese Habitatansprüche fehlen im Plangebiet.
- Wespenbussard: Lebensraum sind reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Der Horst wird auf Laubbäumen von 15 bis 20 m Höhe errichtet. Solche Standortvoraussetzungen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind für diese Vogelarten auszuschließen.

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

- Kleinspecht: Lebensraum sind strukturreiche Parkanlagen, Hausgärten und Obstgärten mit altem Baumbestand.
- Turteltaube: Brutplatz in Feldgehölzen, baumreichen Hecken oder Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich selten. Dann in großen, verwilderten Gärten und Parkanlagen.
- Waldohreule: Besiedelt werden auch halboffene Parklandschaften mit kleineren Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern.

Für die aufgeführten Arten können die Gehölzbereiche als Quartiershabitat genutzt werden. Bei den Kartierungen am 21. und 23.9.2015 wurden jedoch keine Neststandorte der benannten Arten festgestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes, entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 (5) BNatSchG) vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeit sowie der beschriebenen Maßnahme können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Da bei Einhaltung der vorgesehenen Rodungszeit der Gehölze und durch die Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG nicht feststellbar.

3.2.3 Zusammenfassung

Die vorliegende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Umsetzung der geplanten Abrissarbeiten keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevante Tierarten entstehen könnten.

Planungsrelevante Arten wurden im Plangebiet nicht beobachtet. Ein potentiell Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kann jedoch aufgrund der vorhandenen Biotope nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch die Vorgabe von Zeiten, in denen die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzbeständen) durchgeführt werden muss sowie der gegebenen Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen, wie Gärten und Gehölzbestände, womit eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände, die nach § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden könnten, jedoch auszuschließen.

Für die Durchführung der Beräumungsarbeiten sind keine vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

- Anlass für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von Wohngebäuden an der Keramikerstraße in Rheinbach.
- Für diese Baumaßnahme ist gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz eine artenschutzrechtliche Prüfung des Bestandes durchzuführen.
- Bei der im September 2015 durchgeführten Kontrollbegehungen konnten keine planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden.
- Bei allen in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Tierarten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Plangebiet, eine Verschlechterung einer möglichen lokalen Population durch die geplante Baumaßnahme nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind nicht feststellbar.
- Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Errichtung von Wohngebäuden Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Meckenheim, den 24. September 2015

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(Dipl.-Ing. Uwe Kahlert)

QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Infosysteme und Datenbanken zum Naturschutz (Internet).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.